

Kostenbeitragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Künzell
über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder
in der jeweils gültigen Fassung

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. Nr. 93) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11. September 2012 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl 2026 I Nr. 111) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell in ihrer Sitzung am 18.06.2026 die folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 – 5 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes/der Kinder in der Tageseinrichtung und das Verpflegungs-entgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Speisen.
- (5) Bei den Betreuungsformen nach § 2 (1) Nr. 1.1, 1.2, 2.1,3.2, 4.1 und 5.1 ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt gem. § 4 zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

(1)

1. Kinder 1 und 2 Jahre alt in einer Krippeneinrichtung

Betreuungsform

1.1	Standardbetreuung (inkl. Mittagessen) 08.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr	200,00 € + Verpflegungsentgelt einzeln
-----	---	--

1.2	Exklusivbetreuung <u>mit</u> Mittagsbetreuung zusätzlich 08.00 – 15.30 Uhr	50,00 € + Verpflegungsentgelt einzeln
-----	---	---

Optionen:

1.3	Frühzuschlag zusätzlich 07.00 – 08.00 Uhr	40,00 €
-----	--	---------

1.4	Spätzuschlag zusätzlich 15.30 – 16.30 Uhr	50,00 €
-----	--	---------

2. Kinder 2 Jahre alt in einer altersgemischten Gruppe

Betreuungsform

2.1	Standardbetreuung <u>ohne</u> Mittagsbetreuung 08.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr	150,00 €
-----	--	----------

2.2	Exklusivbetreuung <u>mit</u> Mittagsbetreuung zusätzlich 08.00 – 15.30 Uhr	40,00 € + Verpflegungsentgelt einzeln
-----	---	---

Optionen:

2.3	Frühzuschlag zusätzlich 07.00 – 08.00 Uhr	35,00 €
-----	--	---------

2.4	Spätzuschlag zusätzlich 15.30 – 16.30 Uhr	45,00 €
-----	--	---------

3. Kinder 3 Jahre alt bis zum SchuleintrittBetreuungsform

- | | | |
|-----|--|--|
| 3.1 | Standardbetreuung <u>ohne</u> Mittagsbetreuung
08.00 – 12.30 Uhr
14.00 – 15.30 Uhr | 150,00 €
(kostenfrei wegen
§ 3 Abs. 1) |
| 3.2 | Exklusivbetreuung <u>mit</u> Mittagsbetreuung
zusätzlich
08.00 – 15.30 Uhr | 35,00 €
+ Verpflegungsentgelt
einzeln |
| 3.3 | Frühzuschlag zusätzlich
07.00 – 08.00 Uhr | 30,00 € |
| 3.4 | Spätzuschlag zusätzlich
15.30 – 16.30 Uhr | 35,00 € |
| 3.5 | Vormittagsbetreuung ohne Möglichkeit von
Zusatzmodulen
07.00 – 12.30 Uhr | 140,00 €
(kostenfrei wegen
§ 3 Abs. 1) |

4. Kinder ab Schuleintritt bis zum Ende der GrundschulzeitBetreuungsform

- | | | |
|-----|--|--|
| 4.1 | Exklusivbetreuung <u>mit</u> Mittagsbetreuung
08.00 – 15.30 Uhr | 115,00 €
+ Verpflegungsentgelt
einzeln |
| | <u>Option:</u> | |
| 4.2 | Frühzuschlag zusätzlich
07.00 – 08.00 Uhr | 25,00 € |
| 4.3 | Spätzuschlag zusätzlich
15.30 – 16.30 Uhr | 30,00 € |

5. Notfallregelung (nur in Abstimmung mit der Kindergartenleitung)

- | | | |
|-----|--|--|
| 5.1 | Einzelbetreuung <u>mit</u> Essen / Tag | 8,00 €
+ Verpflegungsentgelt
einzeln |
|-----|--|--|

(2) Die Kostenbeiträge werden jedes Jahr zum 01. Januar um 2 % erhöht, erstmalig zum 01. Januar 2027.

§ 3 **Befreiung von den Kostenbeiträgen**

(1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Künzell jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit die Standardbetreuung (§ 2 Abs. 1, Ziff. 3.1. dieser Satzung) oder Vormittagsbetreuung (§ 2 Abs. 1, Ziff. 3.5) gebucht wurde.
2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Die Kostenfreistellung tritt zu Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres in Kraft.

(2) Für die über die Vormittags-, Standard- bzw. Exklusivbetreuung hinausgehende Betreuungszeit (Option) wird der übrige Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

§ 3a **Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit**

Die Kinder sind gemäß den Regelungen der Benutzungssatzung und der Betreuungsform nach § 2 pünktlich zu bringen und abzuholen.

Ein Überschreiten der maßgeblichen Betreuungszeit führt zu einem Zusatzbeitrag in Höhe von 7,50 € für jeweils angefangene 15 Minuten.

§ 4 Verpflegungsentgelt

(1) Das Verpflegungsentgelt enthält die Kosten für

1. das Essen (Kosten der Drittanbieter werden 1:1 weiter berechnet)
2. die Haushaltshilfen
3. den privaten Verwaltungsdienstleister

Die Höhe der Essenskosten wird vom Lieferanten festgelegt, die Höhe des Entgelts für die Haushaltshilfen vom Gemeindevorstand und im Amtsblatt der Gemeinde Künzell, auf der Homepage der Gemeinde unter www.kuenzell.de und durch Aushang in den Kindertagesstätten öffentlich bekannt gemacht. Die Höhe der Verwaltungsdienstleistung wird vom Verwaltungsdienstleister festgelegt.

- (2) Die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes erfolgt über den privaten Verwaltungsdienstleister.
- (3) Bestellungen und Stornierungen der Mittagsverpflegung haben entsprechend der Vorgaben des Verwaltungsdienstleisters zu erfolgen. Die Vorgaben der Betreuungszeiten und Kostenbeitragspflichten nach § 1 und 2 dieser Satzung sind entsprechend zu beachten. Bei Nichtbeachtung ist die Gemeinde Künzell berechtigt, eine Betreuungsform ohne Mittagsverpflegung für die Zukunft festzulegen.

§ 5

Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt gleichzeitig in einer kommunalen Tageseinrichtung der Gemeinde Künzell betreut, kann eine Ermäßigung der Kostenbeiträge gewährt werden.
- (2) Begünstigte, dies können Paare wie auch Alleinerziehende sein, müssen mit den zu berücksichtigenden Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben und mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Künzell unter gleicher Adresse gemeldet sein.
- (3) Die Kostenermäßigung wird über die zu zahlenden Kostenbeiträge gewährt, und zwar ab dem 1. des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Die monatlichen Kostenbeiträge werden für das kostengünstigere Kind/die kostengünstigeren Kinder max. um je 60 € reduziert. Die zugrundelegbaren Betreuungskosten sind untereinander nicht kumulierbar.
- (5) Die Kostenermäßigung gilt nicht für den höchsten Kostenbeitrag, dieser ist einmal in voller Höhe zu zahlen.
- (6) Die Ermäßigung wird monatlich bis zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen, gewährt.

§ 6

Änderung der Betreuungsform

Für die Änderung der Betreuungsform

- 1. im Wechsel zwischen Standard- und Exklusivbetreuung bzw. Vormittagsbetreuung sowie
- 2. bei Zubuchung, Abwahl oder Wechsel von Optionen gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zu den Stichtagen 01.01. oder 01.08. eines jeden Jahres. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 der Benutzungssatzung.

§ 7 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig und ist an die Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren, wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung oder auch einzelner Gruppen (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, Infektionsgeschehen oder höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (4) Der Notfallplan kommt gemäß dessen jeweiligem Inhalt bei dem Eintreten der dort genannten Umstände wie insbesondere Personalausfällen zur Anwendung. Nur wenn darin auch Anpassungen der Kostenbeiträge, z. B. wegen Kürzung der Betreuungszeit, vorgesehen sind, kommen auch diese zur Anwendung.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Exklusivbetreuung zzgl. ggfs. Früh- und Spätbetreuung auf eine Vormittags- oder Standardbetreuung gekürzt werden.

§ 8 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - a. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - b. Geburtsdatum des Kindes,
 - c. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 - d. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,
 - e. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

- (3) Die Löschfristen der personenbezogenen Daten entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII i.V.m. SGB X.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.kuenzell.de/datenschutz/> (§ 50 HDSIG).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Kostenbeitragssatzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Die bisherige Kostenbeitragssatzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Künzell, den 19.06.2026

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Unterschrift
Zentgraf
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 07.07.2026 im Amtsblatt der Gemeinde Künzell öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 08.07.2026

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Unterschrift
Zentgraf
Bürgermeister